



Unternehmerreise Liberia 04. bis 07. März 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Afrika-Verein Veranstaltungs-GmbH, die IHK zu Leipzig und das Honorarkonsulat der Republik Liberia in Leipzig laden Sie herzlich zu einer Unternehmerreise nach Liberia vom 04. bis 07. März 2012 ein. Interessierten Unternehmen bietet sich in Monrovia die Möglichkeit der Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Wirtschaftsgesprächen mit staatlichen Akteuren und Vertretern aus der Wirtschaft. Ebenfalls geplant ist ein Besuch des Hafens Monrovia.

Die Amtsinhaberin und diesjährige Friedensnobelpreisträgerin Ellen Johnson-Sirleaf hat erwartungsgemäß die Präsidentenwahl gewonnen. Die Regierung hat weiterhin das erklärte Ziel, die Korruption zurückzudrängen und für mehr Transparenz in der Rohstoffindustrie zu sorgen. Bereits während ihrer ersten Amtszeit hat die Regierung einen Schuldenerlass in Höhe von USD 4,6 Mrd. erreicht.

Der wichtigste Bodenschatz Liberias ist Eisenerz. Das Erz liefert gegenwärtig 60 Prozent der Exporterlöse. Liberias Bergbausektor wächst dementsprechend rasant und 2011 wurde ein weiterer Aufschwung registriert. Ausländische Direktinvestitionen spielen in der liberianischen Wirtschaft eine Schlüsselrolle. Von 2006 bis 2010 konnten Auslandsinvestitionen zwischen US-\$ 16 bis 17 Mrd. generieren, davon geht der Löwenanteil von rund US-\$ 10 Mrd. allein in den Eisenerzabbau. Doch auch weitere natürliche Ressourcen wie Kautschuk, Gold, Diamanten und Holz kommen in beachtlicher Menge vor. Die Wirtschaft des Landes wächst um sieben Prozent pro Jahr, der Staatshaushalt hat sich mehr als vervierfacht.

Hintergrundgespräche mit Vertretern aus Wirtschaft, Politik und Verbänden können einer ersten Kontaktaufnahme dienen und den Einstieg in den liberianischen Markt erleichtern.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Programm. Gerne nehmen wir auch spezielle Wünsche für die Programmgestaltung mit auf. Für Anregungen und Fragen steht Ihnen Frau Lena Schwoerer, Projektmanagerin für West- und Zentralafrika im Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft (Tel: 040 – 41 91 33 25, Mail: schwoerer@afrikaverein.de) gerne persönlich zur Verfügung.

Wenn Sie Interesse an einer Teilnahme an der Liberia-Reise haben, möchten wir Sie bitten, uns das Anmeldeformular bis spätestens 27. Januar 2012 ausgefüllt zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Veranstalter



Business Delegation to Liberia

04th to 07th March 2012

Programme



Sunday, 04th March	Monrovia
18:00	Individual Arrival in Monrovia e.g. with Brussels Airlines, Arrival 18:00 hrs.
21:00	Dinner and Briefing on the Current Political, Social and Economic Situation in Liberia Embassy of the Federal Republic of Germany
Monday, 05th March	Monrovia
09:00 – 11:00	Audiences at the <ul style="list-style-type: none"> • Liberian Extractive Industries Transparency Initiative (LEITI) • Liberian Energy Corporation(LEC)
11:30 – 13:30	Audiences at the <ul style="list-style-type: none"> • Ministry of Commerce and Industry • Ministry of Planning and Economic Affairs
13:30 – 15:30	Lunch Break with Representatives of the German Development Cooperation
16:00 – 18:00	Audiences at the (based on the interests of the participants): <ul style="list-style-type: none"> • Ministry of Lands, Mines and Energy • Ministry of Public Works • Ministry of Health and Social Welfare
20:00	Delegation Dinner with invited guests: <ul style="list-style-type: none"> • Minister of Agriculture • Chairman of Environmental Protection Agency (EPA) • Chairman of the National Investment Commission (NIC)



Tuesday, 06th March	Buchanan
06:00 – 09:00	Trip to Buchanan
09:30 – 12:30	Visit of the Vattenfall Biomass Project at Buchanan
13:00 – 15:00	Business Lunch with Arcelor Mittal Briefing about the Iron Ore “Greenfield Mining Project”
15:00 – 18:00	Trip back to Monrovia
20:00	Reception at the German Embassy (on the invitation of the German Ambassador, Dr. Bodo Schaff)
Wednesday, 07th March	Monrovia
09:00 – 09:30	Check-In at City Office of Brussels Airline incl. Luggage
09:30 – 12:30	B2B Meetings at the Chamber of Commerce of Liberia with Representatives from selected Companies
12:30 – 14:00	Business Lunch with World Bank and IFC (and optionally other International Organizations)
14:00 -16:00	Visit of the Harbour of Monrovia
19:00	Individual Departure for Germany e.g. with Brussels Airlines at 19:10 hrs.

(Alterations reserved)



Anmeldeformular
Unternehmerreise Liberia
04. bis 07. März 2012
Fax: 040 / 35 47 04

Name: **Vorname(n):**

Firma: **Position:**

Anschrift:

Telefon: **Telefax:**

E-Mail:

Preis für Mitglieder des Afrika-Vereins und/oder der IHK Leipzig: € 1.650,00€

Preis für Nicht-Mitglieder des Afrika-Vereins und/oder der IHK Leipzig: € 1.950,00€

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung an die Afrika-Verein Veranstaltungs-GmbH (AVV). Die AVV schließt eine Haftung für Schadensfälle jeglicher Art aus. Die AVV ist bemüht, dass bekannt gegebene Programm einzuhalten. Sie behält sich jedoch das Recht vor, bei Notwendigkeit Änderungen zum Zweck eines reibungslosen Ablaufs der Reise vorzunehmen. (Reiserücktrittsversicherung empfohlen!) Sie hierzu auch die AGBs der AVV.

Eingeschlossene Leistungen:

- drei Übernachtungen mit Frühstück in Monrovia
- Mittag- und Abendessen sowie Empfänge laut Programm
- Lokaler Transport zu allen Veranstaltungen
- Organisation der Unternehmerreise und Begleitung durch den Afrika-Verein, die IHK zu Leipzig und das Honorarkonsulat der Republik Liberia in Leipzig.

Im o.g. Preis **nicht** enthalten ist die Dolmetschung. Sollten Sie diese für das gesamte Programm oder für einzelne Programm-Punkte dazu buchen wünschen können wir Ihnen hierzu gerne ein Angebot machen.

Im o.g. Preis **nicht** enthalten ist der Flug von Deutschland nach Monrovia und zurück nach Deutschland. Wir bitten alle Reisetilnehmer diesen Flug selbst zu buchen.

Ein individuell durch den Teilnehmer zu beantragendes **Visum** für die Einreise nach Liberia **ist erforderlich**. Bitte beantragen Sie das Visum rechtzeitig!

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift/Firmenstempel



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Afrika-Verein Veranstaltungs-GmbH

für Delegationsreisen

Sehr geehrter Delegationsteilnehmer,

bitte schenken Sie diesen ausführlichen Reisebedingungen Ihre Aufmerksamkeit; denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Reisebedingungen, die Ihnen vor der Buchung durch die Afrika-Verein Veranstaltungs-GmbH übermittelt werden, an. Sie gelten für alle Reisen der Afrika-Verein Veranstaltungs-GmbH, im Folgenden Veranstalter genannt. Diese Bedingungen ergänzen §§ 651 a-m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus:

1. Anmeldung, Bestätigung

- 1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
- 1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Bezahlung

- 2.1 Die Bezahlung der Reise hat vor 2 Wochen vor Reiseantritt zu erfolgen.
- 2.2 Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach der Mahnung nicht, kann die Afrika-Verein Veranstaltungs-GmbH vom Vertrag zurücktreten.
- 2.3 Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc. sind, soweit nicht im Anmeldeformular ausdrücklich vermerkt, nicht im Reisepreis enthalten. Falls solche Kosten entstehen, zahlen Sie diese bitte direkt an die Afrika-Verein Veranstaltungs-GmbH bzw. die visumserteilende Stelle.

3. Leistungen, Preise

- 3.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen. Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
- 3.2 Bei den angebotenen Reisen werden Sie vor Ort durch die Afrika-Verein Veranstaltungs-GmbH betreut. Einzelheiten, Anschriften und Telefonnummern entnehmen Sie bitte den Reiseunterlagen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Leistungsprogramms, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.2 Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.
 - 4.2.1 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Veranstalter verteuert hat.
 - 4.2.2 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 1 Monat liegt und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.
 - 4.2.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.
 - 4.2.4 Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Reisenden

- 5.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter bzw. dem buchenden Reisebüro. Ihnen wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 5.2 Wenn Sie zurücktreten oder wenn Sie die Reise aus Gründen (mit Ausnahme von unter Ziffer 8 geregelten Fällen Höherer Gewalt) nicht antreten, die von dem Veranstalter nicht zu vertreten sind, kann der Veranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
- 5.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet, oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente wie z.B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.
- 5.4 Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von dem Veranstalter in der Pauschale (siehe nachstehende Ziffer 5.5) ausgewiesenen Kosten.
Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel **pro Person** bei Stornierungen:

5.5 Standard-Gebühren:

bis zum 31. Tag vor Reiseantritt	20 %
ab dem 30. Tag vor Reiseantritt	25 %
ab dem 22. Tag vor Reiseantritt	35 %
ab dem 15. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 8. Tag vor Reiseantritt	65 %
ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises;	80 %

6. Ersatzperson

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Veranstalter. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt eine **Ersatzperson** an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Veranstalter berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten pauschal € 30,- zu verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen.

Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- 7.1 Der Veranstalter kann den **Reisevertrag** ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maß vertragswidrig verhält.
Der Veranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.
- 7.2 **Der Veranstalter kann bis 4 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten** bei Nichterreichen einer in den Reisebedingungen angegebenen Mindestteilnehmerzahl. Der Veranstalter informiert Sie selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Sie erhalten den gezahlten Reisepreis umgehend zurück.
Ein Rücktrittsrecht des Veranstalters besteht jedoch nicht, wenn er die dazu führenden Umstände zu vertreten hat (z.B. Kalkulationsfehler) oder wenn er diese Umstände nicht nachweisen kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet.
- 7.3 Im Fall des Rücktritts des Veranstalters nach Ziffer 10.2 erhält der Reisende den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.



AFRIKA-VEREIN
VERANSTALTUNGS-GMBH

8. Außergewöhnliche Umstände - Höhere Gewalt

- 8.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisende als auch der Veranstalter den Reisevertrag kündigen. Der Veranstalter zahlt in diesem Fall den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.
- 8.2 Erfolgt eine Kündigung oder Veränderung des Leistungsprogramms aufgrund von Höherer Gewalt nach Antritt der Reise, ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisenden, falls das vertraglich vereinbart ist, zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung hat der Reisende, ebenso wie die übrigen Mehrkosten, zu tragen.
- 8.3 Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter "www.auswaertiges-amt.de" oder unter der Telefonnummer: (030) 5000-2000.

9. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

- 9.1 Der Veranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt etwa das zuständige Konsulat Auskunft. Durch die Reiseausschreibung erhalten Sie wesentliche Informationen über die für Ihre Reise notwendigen Formalitäten. Bitte beachten Sie diese Informationen und lassen Sie sich Veranstalter weitergehend unterrichten.
- 9.2 Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie ihn mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von dem Veranstalter zu vertreten ist.
- 9.3 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.
- 9.4 Erkundigen Sie sich beim Veranstalter, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt, und achten Sie bitte darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt.
- 9.5 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.
- 9.6 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z.B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Entsprechende Informationen erhalten Sie beim Veranstalter.

10. Gerichtsstand/Allgemeines

- 10.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.
- 10.2 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz des Veranstalters. Dies gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

Diese Reisebedingungen und Hinweise
gelten für die Afrika-Verein Veranstaltungs-GmbH
Neuer Jungfernstieg 21
20354 Hamburg
Tel.: 040 - 41 91 33 - 0
Fax: 040 - 35 47 04
E-Mail: post@afrikaverein.de